



Du bist nicht allein.

LeistungsPlus-Zertifikat

RechtsschutzPolice: Rechtsschutz

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden, nachstehend genannten Gesetze und Versicherungsbedingungen

- › Versicherungsbedingungen zur RechtsschutzPolice
- › Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)
- › Deckungserweiterungen zur RechtsschutzPolice

werden folgende besserstellende Vereinbarungen getroffen.

In der Rechtsschutzversicherung gilt vereinbart

› Bestandssicherungsgarantie

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die gegenständliche Rechtsschutzversicherung am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

1 Versicherungssumme

(seit September 2026)

Ist in Ihrem Versicherungsschein eine Versicherungssumme von 4.000.000 EUR je Rechtsschutzfall vereinbart, so gilt abweichend davon in diesem Fall:

Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

Andere im Versicherungsschein genannte Versicherungssummen bleiben bestehen.

2 Strafkaution

(seit September 2026)

Abweichend von der im Versicherungsschein genannten Summe beträgt die vereinbarte Strafkaution 500.000 EUR.

3 Mitversicherung

(seit September 2026)

Ist der Privat-Bereich versichert, gilt Folgendes:

Mitversichert sind:

- die eigenen und des Lebenspartners leibliche Kinder sowie Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder (unabhängig von Alter und Wohnort der Kinder).

Die Mitversicherung besteht für

- minderjährige Kinder
- volljährigen Kinder, die unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten
- schwerbehinderte Kinder, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten.
- die eigenen Enkelkinder und die des Lebenspartners, wenn diese laut Melderegister mit der im Versicherungsschein genannten Person/deren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben und keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- die Eltern und Großeltern sowie die Eltern und Großeltern des Lebenspartners, wenn diese nicht mehr berufstätig sind und laut Melderegister mit der im Versicherungsschein genannten Person/deren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Mitversicherung besteht fort, wenn diese unmittelbar anschließend in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, voll-/teilstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen) umziehen.

4 Mediation

(seit September 2026)

Die in 2.3.1.1 FRB genannten Summengrenzen für die Mediation entfallen. Wir übernehmen die angemessenen und ortsüblichen Gebühren.

5 Rechtsschutzfälle vor Vertragsbeginn

(seit September 2026)

Abweichend von 3.1.1 FRB haben Sie Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die vor Beginn oder während der Wartezeit eingetreten sind, wenn der betroffene Bereich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei der R+V versichert ist und der Rechtsschutzfall mangels Kenntnis weder bei uns noch bei einem anderen Versicherer gemeldet war oder gemeldet werden konnte.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ihrem zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rechtsschutzfalles gültigen Versicherungsvertrag.

6 Treuebonus

(seit September 2026)

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall verringert sich um 150 EUR, wenn Ihr Rechtsschutzvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei ist. Ihr Vertrag ist schadenfrei, wenn wir in dieser Zeit keine Deckungszusage für einen von Ihnen gemeldeten Rechtsschutzfall bestätigt haben. Ihr Vertrag ist auch dann schadenfrei, wenn Sie lediglich das R+V-Anwaltstelefon oder InkassoPLUS in Anspruch genommen haben. Der für den Treuebonus erforderliche Zeitraum beginnt nach jeder Inanspruchnahme (Deckungszusage) dieses Rechtsschutzvertrags erneut zu laufen.

7 Entfall der Selbstbeteiligung bei fallabschließender Erstberatung

(seit September 2026)

Eine Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall fällt nicht an, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgeschlossen ist

8 Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privat-Bereich

(seit September 2026)

Als im Versicherungsschein genannte Person besteht für Sie Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten, im ehrenamtlichen und im beruflichen, nichtselbstständigen Bereich, wenn

- der Privat-Bereich und
- Spezial-Straf-Rechtsschutz

versichert sind.



Volker Buchem



Dr. Nils Reich